

# **Antrag zur Statutenrevision der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (AAG) zur Generalversammlung 2023**

## **Vorbemerkung**

Die Mitgliedschaft war seit 1925 über viele Jahrzehnte davon überzeugt, es handle sich bei der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft um die von Rudolf Steiner an der Weihnachtstagung 1923/24 gegründete Gesellschaft. Dieser Annahme lagen Irrtümer über das damalige Geschehen zugrunde, die jetzt auch offiziell als solche anerkannt sind und deren Aufarbeitung begonnen hat. Denn tatsächlich handelt es sich bei der AAG um den am 8. Febr. 1925 umbenannten „Verein des Goetheanum Freie Hochschule für Geisteswissenschaft“, der bereits 1913 zur Vermögensverwaltung und nicht als Mitgliedergesellschaft gegründet wurde.

Aus einer Mitgliederinitiative heraus ist der Entschluss gefasst worden, zur säkularen Wiederkehr des bedeutendsten Ereignisses des Wirkens Rudolf Steiners, der Weihnachtstagung 1923/24, jetzt nach 3 x 33 Jahren, beginnend in den Jahren 2022/23 (nach den Umlaufzeiten geschichtlicher Ereignisse) eine aus Gründen der Wahrhaftigkeit notwendig gewordene Revision der Gesellschafts-Verfassung zu beginnen und mit der Generalversammlung 2023 erste Anpassungen der Statuten vorzunehmen. Beabsichtigt ist, die Statuten zunächst der Gesellschafts-Wirklichkeit anzupassen. Erweiterungen bzw. zusätzliche Regelungen sollten nur insoweit erfolgen, als sie für das Zusammenwirken von Mitgliedschaft und Gesellschaftsleitung jetzt notwendig und auch üblich sind. Außerdem soll eine Bereinigung von Regelungen anfänglich erfolgen, welche aufgrund unwahrer Begründungen im Laufe der Jahrzehnte entstanden sind.

Ein erster Entwurf wird hiermit vorgelegt, als Arbeitsanregung. Für bestimmte eventuelle Neuregelungen bedarf es eines Gesellschaft-Organs, welches aus der Mitgliedschaft gebildet werden sollte. Die Entwicklung eines solchen Organes steht noch aus.

Bei dieser Revision handelt es sich um einen mehrjährigen Entwicklungsprozess, der aus der Initiative der Mitgliedschaft und idealerweise in Zusammenarbeit mit der Gesellschaftsleitung ein wirklichkeitsgemäßes Ergreifen der Gesellschaft- und Hochschulaufgaben ermöglichen soll.

Nachfolgend der revidierte Statutenvorschlag, welcher als Ganzes an der Generalversammlung 2023 (in ggf. modifizierter Form) zur Abstimmung vorgeschlagen werden soll, sowie als Arbeitsunterlage die Entwicklung der revidierten Fassung aus der aktuellen Version inkl. Erläuterungen.

Generell ist die Bezeichnung *Generalversammlung* durch *Mitgliederversammlung* ersetzt worden, da letztere Bezeichnung die in Vereinen in der Schweiz üblichere ist und, im Sinne eines notwendigen Neuergreifens, auch eine Abgrenzung gegenüber dem aus dem Bauverein stammenden Begriff «Generalversammlung» darstellt, der im Vereinsgesetz nicht vorkommt.

Dornach, 27. August 2022

Nora Dannenberg, Thomas Heck, Eva Lohmann-Heck, Jens-Peter Manfrass, Christoph Stronski,  
Frieder Sprich

Kontakt: [thomas.heck@posteo.ch](mailto:thomas.heck@posteo.ch)

<i>Neue, vorgeschlagene Statuten</i>	<i>Aktuelle Statuten</i>
1. Unter dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweiz. ZGB mit Sitz in Dornach. Der Verein (im nachfolgenden Gesellschaft genannt) ist gemäss Art. 61 des Schweiz. ZGB im Handelsregister eingetragen.	1. (unverändert)
2. Die 1913 gegründete Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft verfolgt ihre Aufgaben und Ziele entsprechend den Statuten der Gesellschaft, welche am 28. Dezember 1923 als Anthroposophische Gesellschaft von Rudolf Steiner gegründet wurde, soweit dies heute noch möglich ist. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege künstlerischer, wissenschaftlicher und erzieherischer Bestrebungen im Sinne der anthroposophischen Geisteswissenschaft.	2. Die Gesellschaft verfolgt ihre Aufgaben und Ziele nach dem ihr von Rudolf Steiner vorgeschlagenen und bei der Gründungsversammlung am 28. Dezember 1923 von den Mitgliedern einstimmig angenommenen Gründungs-Statut. Diesem Gründungs-Statut entsprechend obliegt ihr die Aufgabe der Pflege künstlerischer, wissenschaftlicher und erzieherischer Bestrebungen im Sinne des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft.
<i>Der Bezug auf die WTG-Statuten als Prinzipien wurde 1965 hinzugefügt, seit 2014 Gründungsstatut genannt. Der Bezug zu den Statuten der Weihnachtstagung wird zunächst beibehalten. Dieser Bezug könnte zukünftig entfallen, sobald eine eigenständige Aufgabenformulierung für die AAG entwickelt sein wird. Der Formulierungsvorschlag stellt jetzt klar, dass die AAG als Verein bereits 1913 gegründet wurde, nicht an der Weihnachtstagung.]</i>	
3. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ist Trägerin der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft	3. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ist Trägerin der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft gemäss den Artikeln 5, 7 und 9 des Gründungs-Statuts. Die im Gründungs-Statut genannte Goetheanum-Leitung umfasst die Vorstandsmitglieder sowie die Leitenden der einzelnen Sektionen der Hochschule, die sich ihre Arbeitsformen selber geben.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf einen schriftlich gestellten Antrag. Man ist Mitglied geworden in dem Augenblick, in dem ein Mitglied des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft die Mitgliedskarte unterzeichnet hat.  Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu Gruppen zusammenschliessen, die ihre Organe selbst ernennen.  Die Führung des Namens «Anthroposophische Gesellschaft», auch in Verbindung mit anderen Bezeichnungen durch die Gruppen, setzt das Einverständnis des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft voraus.	4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf einen schriftlich gestellten Antrag. Man ist Mitglied geworden in dem Augenblick, in dem ein Mitglied des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft die Mitgliedskarte unterzeichnet hat.  Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu Gruppen zusammenschliessen, die ihre Organe selbst ernennen. Der Vorstand tritt mit diesen in Verkehr, um vom Goetheanum aus dasjenige an sie heranzubringen, was er als Aufgabe der Gesellschaft ansieht.  Die Führung des Namens «Anthroposophische Gesellschaft», auch in Verbindung mit anderen Bezeichnungen durch die Gruppen, setzt das Einverständnis des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft voraus.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche, dem Vorstand einzureichende Austrittserklärung.  Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.	5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche, dem Vorstand einzureichende Austrittserklärung.  Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

<i>Neue, vorgeschlagene Statuten</i>	<i>Aktuelle Statuten</i>
<p>Sofern das ausgeschlossene Mitglied es wünscht, findet an der nächsten Mitgliederversammlung eine Aussprache statt und der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.</p>	
<p>6. Organe des Vereins «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» sind:  a) die Mitgliederversammlung  b) der Vorstand  c) die Goetheanum-Leitung  d) die Konferenz der Landesrepräsentanten und der Goetheanum-Leitung  e) die Revisionsstelle.</p>	<p>6. Organe des Vereins «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» sind:  a) die Generalversammlung  b) der Vorstand  c) die Revisionsstelle.</p>
<p><b>7. Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Gesellschaft hält jeweils innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres im Goetheanum eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Den Termin teilt der Vorstand im Januar mit. Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung wird mit der Einladung an alle Mitglieder sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung im Nachrichtenblatt der Gesellschaft oder auf andere Art bekanntgegeben.</p> <p>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder durch diesen auf Begehren von mindestens 1.000 Mitgliedern einberufen. Die Tagesordnung mit der Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird drei Wochen vor der Abhaltung mitgeteilt.</p> <p>Anträge und Anliegen zur freien Aussprache von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Wochen vorher beim Vorstand eintreffen.</p> <p>Anträge und Anliegen zu den bekanntgegebenen Traktanden der Mitgliederversammlungen sollen spätestens eine Woche vor deren Beginn vorliegen. Anträge und Anliegen sind in vollem Wortlaut im Publikations-Organ der Gesellschaft „Anthroposophie weltweit“ mit der Einladung zu veröffentlichen.</p>	<p>7. Die Gesellschaft hält jeweils innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres im Goetheanum eine ordentliche Generalversammlung ab. Den Termin teilt der Vorstand im Januar mit. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung wird mit der Einladung an alle Mitglieder sechs Wochen vor der Generalversammlung im Nachrichtenblatt der Gesellschaft oder auf andere Art bekanntgegeben.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder durch diesen auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die Tagesordnung mit der Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung wird drei Wochen vor der Abhaltung mitgeteilt.</p> <p>Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen zur ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens acht Wochen vorher beim Vorstand eintreffen.</p> <p>Anträge zu den bekanntgegebenen Traktanden der Generalversammlungen sollen spätestens eine Woche vor deren Beginn vorliegen.</p>
<p>8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft oder dem vom Vorstand bestimmten Leiter präsi- diert.</p> <p>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festgehalten, das im Nachrichtenblatt «Anthroposophie weltweit» der Gesellschaft veröffentlicht wird.</p>	<p>8. Der Beschlussfassung durch die Generalversamm- lung unterliegen alle Angelegenheiten, welche im Bereiche der Rechtsgleichheit der Mitglieder liegen (z.B. Statutenänderungen, Zustimmung zur Ernennung des Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmit- glieder, Mitgliederbeitrag, Déchargeerteilung).</p> <p>Anliegen, die geistige Ziele und Aufgaben der Gesell- schaft betreffen, werden nur in freier Aussprache behandelt. Eine Abstimmung darüber findet nicht</p>

<i>Neue, vorgeschlagene Statuten</i>	<i>Aktuelle Statuten</i>
	<p>statt.</p> <p>Die Generalversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft oder dem vom Vorstand bestimmten Leiter präsi­diert.</p> <p>Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll festgehalten, das im Nachrichtenblatt der Gesellschaft veröffentlicht wird.</p>
<p><i>[Anmerkung: Diese Unterscheidung ist nicht wirklichkeitsgemäss und wurde 1975 (?) eingeführt u.a. mit der Begründung, man könne nicht darüber abstimmen, ob etwas schön oder nicht schön sei. Der einzige Unterschied ist, ob abgestimmt wird oder nicht. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Unterscheidung im Vorfeld schwierig und auch Rechtssicherheit nicht immer gegeben ist. Hinzu kommt, dass die Mitgliederversammlung urteilsfähig ist, ob über etwas abgestimmt werden kann oder nicht. Diese Entscheidung kann deshalb der MV überlassen werden.]</i></p> <p><i>Über diesen Punkt hatten wir länger diskutiert, da dem Problem zugrunde liegt, dass Mitglieder häufig kein Gehör finden mit Ihren Anliegen und Vorschlägen und keine ausreichenden Kommunikationsmöglichkeiten bestehen, um diese wenigstens bekannt zu machen. So bleibt häufig nur das Mittel eines Antrags, um quasi eine Diskussion zu erzwingen. Aufgrund des nicht mehr vorhandenen Diskussionsraumes, der kurzen Frist bis zur Generalversammlung und des Zeitdruckes an der Generalversammlung ist eine angemessene Urteilsbildung kaum möglich. Hier besteht generell Neugestaltungsbedarf. Alle Initiativen seitens der Mitgliedschaft blieben bisher wirkungslos.</i></p>	
<p>9. In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit und legt die Rechnung des vergangenen Jahres vor. Der Befund der Revisionsstelle ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.</p>	<p>9. In der ordentlichen Generalversammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit und legt die Rechnung des vergangenen Jahres vor. Der Befund der Revisionsstelle ist der Generalversammlung mitzuteilen.</p>
<p><b>Vorstand</b></p> <p>10 .Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Vorstand verpflichtet die Gesellschaft mit Unterschrift von zweien seiner Mitglieder. Der Vorstand kann Prokuristen ernennen.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>11. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ernennung des Vorsitzenden und die Ergänzung des Vorstandes geschehen auf Vorschlag des Vorstandes [Kooption] durch Zustimmung der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von sieben Jahren. Die näheren Modalitäten der Ernennung bzw. einer Wiederwahl sind in einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Reglement bestimmt.</p> <p>Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes und seine Geschäftsführung sind durch ihn selbst zu regeln. Die Geschäftsordnung ist in der jeweils aktuellen Fassung der Mitgliedschaft zur Kenntnis zu geben und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.</p>	<p>12. Die Gesellschaft wird von einem Initiativvorstand geleitet. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ernennung des Vorsitzenden und die Ergänzung des Vorstandes geschehen auf Vorschlag des Vorstandes durch Zustimmung der Generalversammlung auf eine Dauer von sieben Jahren. Verlängerungen um jeweils sieben Jahre sind möglich.</p> <p>Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes und seine Geschäftsführung sind durch ihn selbst zu regeln.</p>
<p><i>[Erklärung: Ob ein Vorstand initiativ ist oder nicht, kann nicht durch die Statuten geregelt werden. Zudem entspricht eine statuarische Festlegung in keiner Weise dem, was Rudolf Steiner 1924 mit «Initiativvorstand» gemeint hat und ist auch grundsätzlich nicht mit der Situation zu vergleichen, die mit der Weihnachtstagung entstanden ist, als Rudolf Steiner selber den Vorsitz übernommen hatte. Damit hat diese Formulierung keine wahrhaftige Grundlage und ist zu streichen.]</i></p>	

<i>Neue, vorgeschlagene Statuten</i>	<i>Aktuelle Statuten</i>
<p><i>[Anmerkung zur Kooptation: Diese ist an der MV 1935, als Mitglieder, Landesgesellschaften und Vorstandsmitglieder ausgeschlossen wurden, mit der unwahren Begründung in die Statuten aufgenommen worden, dies entspreche den Regelungen der Weihnachtstagung. Eine Änderung (Streichung) wäre somit erforderlich. Allerdings bedarf die Entwicklung eines neuen Vorschlagsverfahrens unter Einbezug der Mitgliedschaft ausreichender Zeit. Bis ein solches Verfahren entwickelt ist, sollte die bestehende Regelung bleiben bzw. ein vorläufiges Verfahren beschlossen werden.]</i></p>	
<p><b>12. Goetheanum-Leitung</b></p> <p>Mitglieder der Goetheanum-Leitung sind die Vorstandsmitglieder sowie die von der Mitgliederversammlung bestätigten Sektions-Leiter der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Die Amtszeit eines Mitgliedes der Goetheanum-Leitung beträgt sieben Jahre. Die näheren Modalitäten der Ernennung bzw. einer Wiederwahl sind in einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Reglement bestimmt.</p> <p>Die Mitglieder der Goetheanum-Leitung sind der Mitgliedschaft gegenüber für ihr Wirken in der Gesellschaft verantwortlich und vollständig rechenschaftspflichtig.</p> <p>Der jährliche ausführliche Rechenschaftsbericht der einzelnen Mitglieder der Goetheanum-Leitung ist mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in «Anthroposophie weltweit» zu veröffentlichen. Eine Aussprache darüber ist an der Mitgliederversammlung zu ermöglichen.</p> <p>Die Verteilung der Aufgaben innerhalb der Goetheanum-Leitung und die Geschäftsführung sind durch die Goetheanum-Leitung selbst zu regeln und in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese Geschäftsordnung ist in der jeweils aktuellen Fassung der Mitgliedschaft zur Kenntnis zu geben und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.</p>	
<p><b>13. Konferenz der Landesrepräsentanten und der Goetheanum-Leitung</b></p> <p>Die Konferenz der Landesrepräsentanten und der Goetheanum-Leitung ist ein reines Beratungsorgan, eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Aus der Arbeit und über die behandelten Themen ist regelmässig in «Anthroposophie weltweit» zu berichten.</p>	
<p><b>14. Revisionsstelle</b></p> <p>Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassaführung wählt die Mitgliederversammlung eine Revisionsstelle.</p>	<p>11.</p> <p>Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassaführung wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle.</p>
<p><i>[Als Zukunftsperspektive: Idealerweise würden zusätzlich zu der professionellen Revision in die Revision auch zwei sachkundige Mitglieder einbezogen.]</i></p>	

<i>Neue, vorgeschlagene Statuten</i>	<i>Aktuelle Statuten</i>
15. Die Gesellschaft beschafft sich ihre Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten, Eintrittsgeldern, Vermögenserträgen und dergleichen, ferner aus den Einkünften der Wochenschrift «Das Goetheanum». Der Mitgliederbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.*	13. Die Gesellschaft beschafft sich ihre Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten, Eintrittsgeldern, Vermögenserträgen und dergleichen, ferner aus den Einkünften der Wochenschrift «Das Goetheanum».
16. Öffentliches Publikationsorgan ist die Wochenschrift «Das Goetheanum». Internes Publikationsorgan ist „Anthroposophie weltweit“, welches in Papierform und digital erscheint. Darin ist genügend Raum für Mitgliederbeiträge und -initiativen zur Verfügung zu stellen.	14. Publikationsorgan ist die Wochenschrift «Das Goetheanum», die zu diesem Ziele mit einer Beilage versehen ist, in der die offiziellen Mitteilungen der Gesellschaft enthalten sind.
17. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.	15. Unverändert.
18. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu beschliessen. Das Vereinsvermögen ist im Sinne der Aufgaben der Gesellschaft zu verwenden.	16. Unverändert..
19. Diese Statuten als Ganzes wurden an der Mitgliederversammlung im April 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle vorherigen Versionen.	17. Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 8. April 1979 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 17. April 1965 und 23. März 1975.
* Mitgliederbeitrag durch den Generalversammlungsbeschluss zu Ostern 1990 Fr. 125.– pro Kalenderjahr für an Landesgesellschaften, Zweige oder Gruppen angeschlossene Mitglieder. Fr. 300.– pro Kalenderjahr für Einzelmitglieder, die direkt an Dornach angeschlossen sind.	Unverändert.

\* Mitgliederbeitrag durch den Generalversammlungsbeschluss zu Ostern 1990 Fr. 125.– pro Kalenderjahr für an Landesgesellschaften, Zweige oder Gruppen angeschlossene Mitglieder. Fr. 300.– pro Kalenderjahr für Einzelmitglieder, die direkt an Dornach angeschlossen sind.

**Reglement zur Neubestellung und Wiederwahl von Vorstands- und Goetheanum-Leitungs-Mitgliedern:**

Nach einem detaillierten Rechenschaftsbericht, einer klaren Beschreibung dessen, was in der nächsten Periode die konkreten eigenen Aufgaben und Vorhaben sein werden und einer entsprechenden Aussprache, kann über die Amtszeitverlängerung von der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Im Falle einer Neubesetzung wird sich das vorgeschlagene Leitungsmitglied der Mitgliedschaft zunächst ausführlich schriftlich und mündlich vorstellen.

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung 2023 beschlossen.

## Vergleich der aktuellen Statuten und der Revisionsvorschlag als Arbeitsunterlage

(Anmerkung: In den nachfolgenden Statutenformulierungen enthält die erste Spalte die neue, die zweite die aktuelle Nummerierung der Statuten. Anmerkungen sind in eckigen Klammern angefügt (grün) und *Änderungen bzw. Ergänzungen in rot.*)

§-neu	§-alt	
1	1	Unter dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweiz. ZGB mit Sitz in Dornach. Der Verein (im nachfolgenden Gesellschaft genannt) ist gemäss Art. 61 des Schweiz. ZGB im Handelsregister eingetragen.
	2	<del>Die Gesellschaft verfolgt ihre Aufgaben und Ziele nach dem ihr von Rudolf Steiner vorge schlagenen und bei der Gründungsversammlung am 28. Dezember 1923 von den Mitglie dern einstimmig angenommenen Gründungs-Statut. Diesem Gründungs-Statut entspre chend obliegt ihr die Aufgabe der Pflege künstlerischer, wissenschaftlicher und erzieheri scher Bestrebungen im Sinne des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissen schaft.</del>
2	<i>Neu:</i>	<i>Die 1913 gegründete Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft verfolgt ihre Aufgaben und Ziele entsprechend den Statuten der Gesellschaft, welche am 28. Dezember 1923 als Anthroposophische Gesellschaft von Rudolf Steiner gegründet wurde, soweit dies heute noch möglich ist. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege künstlerischer, wissenschaftlicher und erzieherischer Bestrebungen im Sinne der anthroposophischen Geisteswissenschaft.</i>  <i>[Der Bezug auf die WTG-Statuten als Prinzipien wurde 1965 hinzugefügt, seit 2014 Grün dungsstatut genannt. Der Bezug zu den Statuten der Weihnachtstagung wird zunächst bei behalten. Dieser Bezug könnte zukünftig entfallen, sobald eine eigenständige Aufgabenfor mulierung für die AAG entwickelt sein wird.</i> <i>Der Formulierungsvorschlag stellt jetzt klar, dass die AAG als Verein bereits 1913 gegrün det wurde, nicht an der Weihnachtstagung.]</i>
3	3	<del>Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ist Trägerin der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. gemäss den Artikeln 5, 7 und 9 des Gründungs-Statuts. Die im Grün dungs-Statut genannte Goetheanum Leitung umfasst die Vorstandsmitglieder sowie die Leitenden der einzelnen Sektionen der Hochschule, die sich ihre Arbeitsformen selber ge ben.</del>
4	4	Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf einen schriftlich ge stellten Antrag. Man ist Mitglied geworden in dem Augenblick, in dem ein Mitglied des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft die Mitgliedskarte unter zeichnet hat.  Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu Gruppen zusam menschiessen, die ihre Organe selbst ernennen. <del>Der Vorstand tritt mit diesen in Verkehr, um vom Goetheanum aus dasjenige an sie heranzubringen, was er als Aufgabe der Gesell schaft ansieht.</del>  Die Führung des Namens «Anthroposophische Gesellschaft», auch in Verbindung mit ande ren Bezeichnungen durch die Gruppen, setzt das Einverständnis des Vorstandes der Allge meinen Anthroposophischen Gesellschaft voraus.
5	5	Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche, dem Vorstand einzureichende Austrittserklärung. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. <i>Sofern das ausgeschlossene Mitglied</i>

		<i>es wünscht, findet an der nächsten Mitgliederversammlung eine Aussprache statt und der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.</i>
6	6	Organe des Vereins «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» sind: a) die <b>Mitgliederversammlung</b> b) der Vorstand <i>c) die Goetheanum-Leitung</i> <i>d) die Konferenz der Landesrepräsentanten und der Goetheanum-Leitung</i> e) die Revisionsstelle.
7	7	<b>Mitgliederversammlung</b>  Die Gesellschaft hält jeweils innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres im Goetheanum eine ordentliche <del>Generalversammlung</del> <b>Mitgliederversammlung</b> ab. Den Termin teilt der Vorstand im Januar mit. Die vom Vorstand <del>festgesetzte</del> <i>vorgeschlagene</i> Tagesordnung wird mit der Einladung an alle Mitglieder sechs Wochen vor der <b>Mitgliederversammlung</b> im Nachrichtenblatt der Gesellschaft oder auf andere Art bekanntgegeben. Ausserordentliche <b>Mitgliederversammlungen</b> werden vom Vorstand oder durch diesen auf Begehren <i>von mindestens 1.000 Mitgliedern [alt: eines Fünftels der Mitglieder]</i> einberufen. Die Tagesordnung mit der Einladung zu einer ausserordentlichen <b>Mitgliederversammlung</b> wird drei Wochen vor der Abhaltung mitgeteilt. Anträge <i>und Anliegen zur freien Aussprache</i> von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen zur ordentlichen <b>Mitgliederversammlung</b> müssen mindestens acht Wochen vorher beim Vorstand eintreffen. Anträge und Anliegen zu den bekanntgegebenen Traktanden der <b>Mitgliederversammlungen</b> sollen spätestens eine Woche vor deren Beginn vorliegen. <i>Anträge und Anliegen sind in vollem Wortlaut im Publikations-Organ der Gesellschaft „Anthroposophie weltweit“ mit der Einladung zu veröffentlichen.</i>
8	8	<del>Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, welche im Bereiche der Rechtsgleichheit der Mitglieder liegen (z.B. Statutenänderungen, Zustimmung zur Ernennung des Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder, Mitgliederbeitrag, Déchargeerteilung).</del> <del>Anliegen, die geistige Ziele und Aufgaben der Gesellschaft betreffen, werden nur in freier Aussprache behandelt. Eine Abstimmung darüber findet nicht statt.</del>  <i>[Anmerkung: Diese Unterscheidung ist nicht wirklichkeitsgemäss und wurde 1975 (?) eingeführt u.a. mit der Begründung, man könne nicht darüber abstimmen, ob etwas schön oder nicht schön sei. Der einzige Unterschied ist, ob abgestimmt wird oder nicht. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Unterscheidung im Vorfeld schwierig und auch Rechtssicherheit nicht immer gegeben ist. Hinzu kommt, dass die Mitgliederversammlung urteilsfähig ist, ob über etwas abgestimmt werden kann oder nicht. Diese Entscheidung kann deshalb der MV überlassen werden.]</i>  <i>Über diesen Punkt hatten wir länger diskutiert, da dem Problem zugrunde liegt, dass Mitglieder häufig kein Gehör finden mit Ihren Anliegen und Vorschlägen und keine ausreichenden Kommunikationsmöglichkeiten bestehen, um diese wenigstens bekannt zu machen. So bleibt häufig nur das Mittel eines Antrags, um quasi eine Diskussion zu erzwingen. Aufgrund des nicht mehr vorhandenen Diskussionsraumes, der kurzen Frist bis zur Generalversammlung und des Zeitdruckes an der Generalversammlung ist eine angemessene Urteilsbildung kaum möglich. Hier besteht generell Neugestaltungsbedarf. Alle Initiativen seitens der Mitgliedschaft blieben bisher wirkungslos.</i>  Die <b>Mitgliederversammlung</b> wird von einem Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft oder dem vom Vorstand bestimmten Leiter präsiert. Die Beschlüsse der <b>Mitgliederversammlung</b> sind in einem Protokoll festgehalten, das im



		Nachrichtenblatt « <b>Anthroposophie weltweit</b> » der Gesellschaft veröffentlicht wird.
9	9	In der ordentlichen <b>Mitgliederversammlung</b> berichtet der Vorstand über die Arbeit und legt die Rechnung des vergangenen Jahres vor. Der Befund der Revisionsstelle ist der <b>Mitgliederversammlung</b> mitzuteilen.
10	10	<b>Vorstand</b>  Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Vorstand verpflichtet die Gesellschaft mit Unterschrift von zweien seiner Mitglieder. Der Vorstand kann Prokuristen ernennen.
11	12	<del>Die Gesellschaft wird von einem Initiativvorstand geleitet. Er</del> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ernennung des Vorsitzenden und die Ergänzung des Vorstandes geschehen auf Vorschlag des Vorstandes [Kooption] durch Zustimmung der <b>Mitgliederversammlung</b> auf eine Dauer von sieben Jahren. <del>Verlängerungen um jeweils sieben Jahre sind möglich.</del> <i>Die näheren Modalitäten der Ernennung bzw. einer Wiederwahl sind in einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Reglement bestimmt.</i> Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes und seine Geschäftsführung sind durch ihn selbst zu regeln. <i>Die Geschäftsordnung ist in der jeweils aktuellen Fassung der Mitgliedschaft zur Kenntnis zu geben und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.</i>  <i>[Erklärung: Ob ein Vorstand initiativ ist oder nicht, kann nicht durch die Statuten geregelt werden. Zudem entspricht eine statuarische Festlegung in keiner Weise dem, was Rudolf Steiner 1924 mit «Initiativvorstand» gemeint hat und ist auch grundsätzlich nicht mit der Situation zu vergleichen, die mit der Weihnachtstagung entstanden ist, als Rudolf Steiner selber den Vorsitz übernommen hatte. Damit hat diese Formulierung keine wahrhaftige Grundlage und ist zu streichen.]</i>  <i>[Anmerkung zur Kooption: Diese ist an der MV 1935, als Mitglieder, Landesgesellschaften und Vorstandsmitglieder ausgeschlossen wurden, mit der unwahren Begründung in die Statuten aufgenommen worden, dies entspreche den Regelungen der Weihnachtstagung. Eine Änderung (Streichung) wäre somit erforderlich. Allerdings bedarf die Entwicklung eines neuen Vorschlagsverfahrens unter Einbezug der Mitgliedschaft ausreichender Zeit. Bis ein solches Verfahren entwickelt ist, sollte die bestehende Regelung bleiben bzw. ein vorläufiges Verfahren beschlossen werden.]</i>
12		<b>Goetheanum-Leitung</b>  <i>Mitglieder der Goetheanum-Leitung sind die Vorstandsmitglieder sowie die von der Mitgliederversammlung bestätigten Sektions-Leiter der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Die Amtszeit eines Mitgliedes der Goetheanum-Leitung beträgt sieben Jahre. Die näheren Modalitäten der Ernennung bzw. einer Wiederwahl sind in einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Reglement bestimmt.</i>  <i>Die Mitglieder der Goetheanum-Leitung sind der Mitgliedschaft gegenüber für ihr Wirken in der Gesellschaft verantwortlich und vollständig rechenschaftspflichtig.</i>  <i>Der jährliche ausführliche Rechenschaftsbericht der einzelnen Mitglieder der Goetheanum-Leitung ist mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in «Anthroposophie weltweit» zu veröffentlichen. Eine Aussprache darüber ist an der Mitgliederversammlung zu ermöglichen.</i>  <i>Die Verteilung der Aufgaben innerhalb der Goetheanum-Leitung und die Geschäftsführung sind durch diese selbst zu regeln und in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese Ge-</i>

		<i>schäftsordnung ist in der jeweils aktuellen Fassung der Mitgliedschaft zur Kenntnis zu geben und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.</i>
13		<b>Konferenz der Landesrepräsentanten und der Goetheanum-Leitung</b>  <i>Die Konferenz der Landesrepräsentanten und der Goetheanum-Leitung ist ein reines Beratungsorgan, eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Aus der Arbeit und über die behandelten Themen ist regelmässig in «Anthroposophie weltweit» zu berichten.</i>
14	11	<b>Revisionsstelle</b>  Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassaführung wählt die <b>Mitgliederversammlung</b> eine Revisionsstelle. <u>[Als Zukunftsperspektive: Idealerweise würden zusätzlich zu der professionellen Revision in die Revision auch zwei sachkundige Mitglieder einbezogen.]</u>
15	13	Die Gesellschaft beschafft sich ihre Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten, Eintrittsgeldern, Vermögenserträgen und dergleichen, ferner aus den Einkünften der Wochenschrift «Das Goetheanum». Der Mitgliederbeitrag wird durch Beschluss der <b>Mitgliederversammlung</b> bestimmt.*
16	14	<del>Publikationsorgan ist die Wochenschrift «Das Goetheanum», die zu diesem Ziele mit einer Beilage versehen ist, in der die offiziellen Mitteilungen der Gesellschaft enthalten sind.</del>  <b>Öffentliches Publikationsorgan ist die Wochenschrift «Das Goetheanum». Internes Publikationsorgan ist „Anthroposophie weltweit“, welches in Papierform und digital erscheint. Darin ist genügend Raum für Mitgliederbeiträge und -initiativen zur Verfügung zu stellen.</b>
17	15	Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.
18	16	Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die <b>Mitgliederversammlung</b> über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu beschliessen. Das Vereinsvermögen ist im Sinne der Aufgaben der Gesellschaft zu verwenden.
19	17	Diese Statuten <b>als Ganzes</b> wurden an der <b>Mitgliederversammlung</b> im <b>April 2023</b> genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen <b>alle vorherigen Versionen</b> .

\* Mitgliederbeitrag durch den Generalversammlungsbeschluss zu Ostern 1990 Fr. 125.– pro Kalenderjahr für an Landesgesellschaften, Zweige oder Gruppen angeschlossene Mitglieder.  
Fr. 300.– pro Kalenderjahr für Einzelmitglieder, die direkt an Dornach angeschlossen sind.

#### **Reglement zur Neubestellung und Wiederwahl von Vorstands- und Goetheanum-Leitungs-Mitgliedern:**

*Nach einem detaillierten Rechenschaftsbericht, einer klaren Beschreibung dessen, was in der nächsten Periode die konkreten eigenen Aufgaben und Vorhaben sein werden und einer entsprechenden Aussprache, kann über die Amtszeitverlängerung von der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Im Falle einer Neubesetzung wird sich das vorgeschlagene Leitungsmitglied der Mitgliedschaft zunächst ausführlich schriftlich und mündlich vorstellen.*

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung 2023 beschlossen.